

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1996/2/27 95/05/0041**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;  
AVG §56;  
AVG §73 Abs2;  
AVG §8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Aus der Mitteilung des Gemeinderates an den Nachbarn betreffend einen von diesem im Baubewilligungsverfahren gestellten Devolutionsantrag, daß "die Entscheidung über den

Antrag vom ... gem § 38 AVG so lange ausgesetzt" wird, "bis

über das Bewilligungsverfahren durch die sachlich zuständige Baubehörde erster Instanz (Bürgermeister) entschieden wurde", ist eindeutig ein normativer Abspruch über die Aussetzung des Verfahrens abzuleiten. Diese Mitteilung stellt daher einen Bescheid dar.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Baurecht Planungswesen Bescheidcharakter  
Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Besondere Rechtsgebiete Baurecht Bescheidcharakter  
Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050041.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)